

41 Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Nr. 0511);
 - b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Nrn. 0505 oder 6701, je nach Beschaffenheit);
 - c) nicht enthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Zu Kapitel 41 gehören jedoch rohe, nicht enthaarte Häute und Felle von
 - Tieren der Rindviehgattung (einschliesslich Büffel),
 - Pferden oder anderen Einhufern,
 - Schafen oder Lämmern (ausgenommen die als Astrachan, Breitschwanz, Karakul, Persianer oder dergleichen bezeichneten Lammfelle und Felle von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern),
 - Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln),
 - Schweinen (einschliesslich Pekaris),
 - Gamsen, Gazellen, Kamelen (einschliesslich Dromedaren), Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder
 - Hunden.
2. A) Zu den Nrn. 4104 bis 4106 gehören nicht Leder und Häute, die eine umkehrbare Gerbung (einschliesslich Vorgerbung) erfahren haben (je nach Art Nrn. 4101 bis 4103).
B) Im Sinne der Nrn. 4104 bis 4106 umfasst der Begriff «crust» auch Leder und Häute, die vor dem Trocknen nachgegerbt, gefärbt oder in Bädern gefettet wurden.
3. Der Begriff «rekonstituiertes Leder» umfasst in der Nomenklatur nur Stoffe der in Nr. 4115 erfassten Art.